Riehener Zeitung
2. Dezember 1960

Tatsachen . . . !

Antwort an die Vormundschaftsbehörde in Sachen Fräulein Marie Vogelbach

Die Einsendung des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde, Ernst Weber, an die Zeitungen, die unter dem Titel «Tatsachen oder Verleumdung» in der Riehener Zeitung vom 11. November erschienen ist, befaßt sich in keiner Weise mit der menschlichen Seite des Falles Marie Vogelbach, um die es mir — auch in der Bürgergemeindeversammlung vom 24. Oktober — vor allem ging. Mein Hauptangriff, unterstützt von den Erklärungen des Bürgerratspräsidenten, W. Wenk, richtete sich gegen das ganze Verhalten der Vormundschaftsbehörde unserer Mitbürgerin gegenüber. Unter diesem Gesamtaspekt wurde der Fall Marie Vogelbach, der sich nun schon über viele Jahre hinzieht, als ein Skandal bezeichnet.

Mein einziger Irrtum bestand in der Erklärung, die Vormundschaftsbehörde habe anstelle der von Rechtsanwalt V. L. Bühlmann erwirkten gerichtlichen Aufhebung der Vormundschaft die Beiratschaft angeordnet, während sie in Wirklichkeit durch das Gericht erfolgte. Glücklicherweise steht es nicht in der Macht der Vormundschaftsbehörde, von sich aus einen Menschen unter Vormund- oder Beiratschaft zu stellen.

Am 14. Oktober 1959, also vor mehr als einem Jahr, beantragte Bühlmann beim Basler Zivilgericht

Aufhebung der Beiratschaft

Einige Tage vorher haben die Petitionskommission des Großen Rates und der Große Rat selbst der Vormundschaftsbehörde empfohlen, sich der von Bühlmann in Aussicht gestellten Klage zum Zwecke der Aufhebung der Beiratschaft nicht zu widersetzen, sondern in die beantragte Aufhebung ebenfalls einzuwilligen. Statt jedoch dieser Empfehlung nachzukommen, hat der Beamte der Vormundschaftsbehörde, der sich bis jetzt mit dem Fall Vogelbach befaßt hat, einen Basler Anwalt beauftragt, die Klagebeantwortung auszuarbeiten. Diese umfaßte schließlich einen Umfang von 180 Seiten, während Bühlmanns Klage bloß 18 Seiten zählte. Die Klagebeantwortung lief darauf hinaus, die These der Vormundschaftsbehörde, M. Vogelbach sei unzurechnungsfähig und treibe daher Mißwirtschaft, zu unterstreichen; sie verlangt deshalb auch vom Gericht, Fräulein Vogelbach als geisteskrank zu erklären und sie psychiatrisch untersuchen zu lassen. Demgegenüber darf festgehalten werden, daß nicht nur das Basler Zivil- und das Appellationsgericht, sondern einstimmig auch das Bundesgericht festgestellt haben, daß keinerlei Anzeichen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche der Marie Vogelbach vorliege.

Wohl stimmt es, daß — entgegen der Äußerung von M. Stolz — Marie Vogelbach nie in der Friedmatt war, wie das E. Weber in seiner Antwort hervorhob. Merkwürdig ist in diesem Falle nur, daß sich der von der Vormundschaftsbehörde beauftragte Anwalt in seiner Klagebeantwortung auf die Friedmatt gegen Fräulein Vogelbach berufen konnte. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß sich bei den beiden «kranken Brüdern» von Fräulein Vogelbach laut Gutachten der Friedmatt keine Geisteskrankheit nachweisen läßt.

Wenn das Bundesgericht — übrigens nur mit Stichentscheid — die Beiratschaft befürwortet hat, so nur zum Zwecke einer

loyalen Hilfe bei der komplizierten Häuser- und Vermögensverwaltung

Da aber inzwischen auf Wunsch von Fräulein Vogelbach die Liegenschaften, um deretwillen die Vormundschaftsbehörde vor allem auf der Beiratschaft beharrte, verkauft worden sind, fällt eigentlich dieses Beiratschaftsargument weg. Dies ist offenbar die Meinung des jetzigen Beirats, der vor der Petitionskommission erklärte, daß wohl aus Prestigegründen an der Beiratschaft festgehalten werde. Stutzig muß es jedoch den Außenstehenden machen, wenn er vernimmt, daß Fräulein Vogelbach vergeblich um Aufschluß ersuchte über die Verwendung des aus dem Verkauf der Liegenschaften gelösten Geldes, wobei es sich um den Betrag von 157 089.50 Franken handelt. Das einzige, was sie auf die Intervention von Rechtsanwalt V. L. Bühlmann erhielt, war ein Buch, enthaltend die Rechenschaftsberichte seit dem Jahre 1940. Umfang zirka 600 Seiten! Mag sein, daß die drei von E. Weber zitierten Direktoren die Abrechnung über den Häuserverkauf in Ordnung befunden haben; dennoch bin ich der Auffassung, daß ein Bürger, dem man die Freiheit, über sein Vermögen verfügen zu können, entzogen hat, wenigstens den Anspruch erheben darf, eine Abrechnung vorgelegt zu bekommen, die er auch ohne Anwalt oder kostspielige Experten selber prüfen kann. Für diese Überprüfung bezahlte übrigens die Vormundschaftsbehörde aus dem Vermögen von Fräulein Vogelbach eine Entschädigung von 1200 Franken. Ein Gutachten, das nach dem Urteil eines Beirats für Marie Vogelbach keine 50 Franken wert ist, da es nur von einem kaufmännischen Sachverständigen verstanden werden könne.

Obwohl in den Rechenschaftsberichten, die Fräulein Vogelbach vor noch nicht langer Zeit erhalten hat, Bankkonti erwähnt sind, gab die Vormundschaftsbehörde der Kantonalbank Anweisung, weder Rechtsanwalt Bühlmann noch Fräulein Vogelbach irgendwelche Bankauszüge zuzustellen. Würde eine Privatperson Auskünfte über anvertrautes Vermögen verweigern, ließe jedenfalls eine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft kaum auf sich warten. Erst als eine weitere Petition im Großen Rat angedroht wurde, ließ sich die Vormundschaftsbehörde herbei, einige Bankauszüge vorzulegen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 401 ZGB ein Vormund verpflichtet ist, bares Geld (also etwa aus einem Liegenschaftsverkauf) beförderlichst auf einer von der Behörde bezeichneten Kasse anzulegen. In den vorgelegten Bankauszügen figuriert jedoch just das aus dem Liegenschaftsverkauf gelöste Geld nicht.

Das von mir und vom Riehener Bürgerrat verurteilte Verhalten der Vormundschaftsbehörde gegenüber Marie Vogelbach wird noch durch folgende Tatsachen erhärtet: Schon während der Vormundschaft verhinderte die wegen «Mißwirtschaft» bevormundet gewesene Marie Vogelbach, daß ihr gehörendes Land allzu billig verkauft werden konnte. Im bundesgerichtlichen Referat heißt es:

«Marie Vogelbach hat ihr Vermögen besser verwaltet als die Vormundschaftsbehörde und ihre Organe. Das Verdienst ihres heutigen Wohlstandes kommt daher ihr zu.»

Des weiteren gelang es Marie Vogelbach unter Mithilfe ihres Anwalts, für Liegenschaften einen wesentlich höheren Preis zu erzielen als den in dem von der Vormundschaftsbehörde eingeholten Gutachten genannten, in dem die betreffenden Liegenschaften unterbewertet worden waren.

Meine Entgegnung basiert auf den umfangreichen Unterlagen, die mir von Rechtsanwalt V. L. Bühlmann zur Verfügung gestellt worden sind.

Abschließend möchte ich versichern, daß ich in meinem Votum vor der Bürgergemeinde das Wort «Veruntreuung», das dem Berichterstatter in der Riehener Zeitung wohl infolge eines Hörfehlers in den Text geraten ist, nicht gebraucht habe.

Hans Seckinger